

DVLAB e.V.\*Bahnhofsallee 16\*31134 Hildesheim

**Bundesrat**

Büro des Gesundheitsausschusses

11055 Berlin

Ausschließlich per E-Mail: [Andreas.Veit@bundesrat.de](mailto:Andreas.Veit@bundesrat.de)

[MAIL-FJ-G-WO@bundesrat.de](mailto:MAIL-FJ-G-WO@bundesrat.de)

Hildesheim, d. 07.01.2026

**Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Pflegeberufsbeteiligungsverordnung -  
PflBBetV**

**Erneute Stellungnahme zur angepassten Verordnung mit weiteren Verbänden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute gemeinsam mit den nachstehenden Verbänden:

*Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V. (DBVA)*

*Deutsche Expertengruppe Dementenbetreuung e. V. (DED)*

*Deutsches Qualitätsbündnis Demenz (DQD)*

*Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e.V. (AAA)*

*Hans-Weinberger-Akademie der AWO e.V.*

*HsM-Forum Altern ohne Gewalt*

mit einem dringlichen Anliegen an Sie als Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Bundesrates: Wirken Sie bitte dringend darauf hin, dass die o.g. Verordnung in der jetzigen Fassung vor Verabschiedung vom Bundesgesundheitsministerium überarbeitet wird!

Der DVLAB begrüßt ausdrücklich das gesetzgeberische Anliegen, die Mitwirkung der Pflegeberufe auf eine klare und rechtssichere Grundlage zu stellen und die Funktionsfähigkeit der Pflegeselbstverwaltung zu stärken. Zugleich sieht der DVLAB jedoch den durch das Bundesgesundheitsministerium überarbeiteten Verordnungsentwurf in zentralen Punkten weiterhin verfassungsrechtlich als hoch problematisch an. Hierauf haben wir auch schon im Rahmen der Verbändebeteiligung hingewiesen.

Nach Auffassung des DVLAB führt der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung zu einer faktischen Monopolisierung der Beteiligungsrechte zugunsten einer einzelnen Organisation - des Deutschen Pflegerats (DPR). Dies geschieht einerseits durch unverhältnismäßig hohe und teils stark unbestimmte Tatbestandsvoraussetzungen für die Anerkennung weiterer Organisationen. Des Weiteren besteht aber kein Anspruch auf Anerkennung, wenn die Anforderungen erfüllt sind. § 3 Satz 1 des RefE stellt die Anerkennung trotz der strengen und vielfältigen Tatbestandsvoraussetzungen in das Ermessen des BMG.

In ihrer Gesamtwirkung begründen die Regelungen der Verordnung weiterhin einen erheblichen Eingriff in die negative Vereinigungsfreiheit der Angehörigen der Pflegeberufe sowie eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG. Der DVLAB sieht hierin die Gefahr einer verfassungswidrigen „heimlichen Verkammerung“ der Pflegeberufe.

Mit der beigefügten Stellungnahme legt der DVLAB im Einzelnen dar,

- weshalb die Ausgestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen in § 1 des Referentenentwurfs teilweise unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich hoch problematisch sind
- und welche konkreten Änderungsvorschläge aus Sicht des DVLAB erforderlich sind, um eine pluralistische, demokratisch legitimierte und rechtssichere Beteiligung der Pflegeberufe auf Bundesebene zu gewährleisten.

Der DVLAB verbindet diese Stellungnahme mit der dringenden Bitte, die Verordnung in der jetzigen Fassung durch das Bundesgesundheitsministerium überarbeiten zu lassen und dadurch insbesondere sicherzustellen, dass bei Vorliegen objektiv überprüfbarer Anerkennungsvoraussetzungen ein gebundener Anspruch auf Anerkennung besteht.

Als Anlage zu diesem Anschreiben übermitteln wir Ihnen die an den aktuellen Entwurf der PflBBetV angepasste Stellungnahme.

Für einen fachlichen Austausch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Verband der Leitungskräfte der Alten- und Behindertenhilfe (DVLAB)  
Bundesgeschäftsstelle  
Bahnhofsallee 16  
31134 Hildesheim

Tel.: 05121/ 289 28 72  
Fax: 05121/ 289 28 79  
E-Mail: [info@dvlab.de](mailto:info@dvlab.de)  
[www.dvlab.de](http://www.dvlab.de)